

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Ist die Stromversorgung gesichert?**

Anfrage der Abgeordneten Ansgar Georg Schledde und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am 16.09.2025 - Drs. 19/8428, an die Staatskanzlei übersandt am 17.09.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 13.10.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Hinblick auf die jüngsten Warnungen der Bundesnetzagentur vor einer drohenden Lücke in der Stromversorgung in Deutschland<sup>1</sup> sowie dem Anschlag auf die Stromversorgung in Berlin<sup>2</sup> stellen sich Fragen auch für Niedersachsen. Die Bundesnetzagentur hat darauf hingewiesen, dass der Zubau von Gaskraftwerken - insbesondere zur Absicherung bei sogenannten Dunkelflauten - unverzichtbar erscheint, um die Versorgungssicherheit bis 2035 und darüber hinaus zu gewährleisten<sup>3</sup>.

**1. Wie bewertet die Landesregierung die Warnungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich einer potenziellen Lücke in der Stromversorgung, insbesondere im Kontext der Energiewende und des Kohleausstiegs bis 2030?**

Die Bundesnetzagentur führt gemäß §§ 51 und 63 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein regelmäßiges Monitoring der Versorgungssicherheit mit Elektrizität durch und legt hierzu entsprechende Berichte vor. Der jüngste Monitoringbericht nimmt - wie auch in den Vorbemerkungen der Abgeordneten angeführt - die Entwicklung der Stromversorgung bis zum Jahr 2035 in den Fokus und wurde am 03.09.2025 von der Bundesregierung veröffentlicht (<https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/versorgungssicherheit-strom-bericht-2025>).

Als zentrales Ergebnis des aktuellen Monitoringberichts betont die Bundesnetzagentur die Bedeutung der weiteren Umsetzung der Energiewende für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. So zeigen die Berechnungen der Bundesnetzagentur, dass der Bedarf zusätzlicher steuerbarer Leistung im Zielszenario, in dem z. B. der Ausbau der erneuerbaren Energien auf Basis der aktuellen energierechtlichen Ausbauziele fortgeführt wird und Flexibilitätspotenziale beispielsweise im Bereich der Elektromobilität schnell erschlossen werden, deutlich niedriger ausfällt als im Szenario „verzögerte Energiewende“. Konkret ergibt sich im Szenario „verzögerte Energiewende“ ein Bedarf an zusätzlichen steuerbaren Kapazitäten bis zum Jahr 2035 im Umfang von bis zu 35,5 GW, im Zielszenario liegt der Bedarf an zusätzlichen steuerbaren Kapazitäten bis zum Jahr 2035 hingegen nur bei bis zu 22,4 GW.

<sup>1</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energiewendder-stromversorgung-droht-2030-eine-luecke/100152493.html>

<sup>2</sup> <https://www.welt.de/vermischtes/article68bfc9366234bf3bcff95961/Blackout-in-Berlin-Anarchisten-veroeffentlichen-Bekennerschreiben-nach-Brandanschlag.html>

<sup>3</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/20250903\\_Versorgungsmonitoring.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/20250903_Versorgungsmonitoring.html)

Zu den steuerbaren Kapazitäten zählt die Bundesnetzagentur neben Gas- und Wasserstoffkraftwerken u. a. auch stationäre Batteriespeicher. Mit Blick auf stationäre Batteriespeicher hebt die Bundesnetzagentur hervor, dass der sich abzeichnende dynamische Ausbau von stationären Batteriespeichern im aktuellen Monitoringbericht noch nicht umfassend abgebildet werden konnte. Dies kann grundsätzlich dazu führen, dass der im aktuellen Monitoringbericht berechnete Bedarf an neuen Gas- und Wasserstoffkraftwerken höher ausfällt als tatsächlich benötigt.

Im Hinblick auf den in der Fragestellung benannten Kohleausstieg ist anzumerken, dass die konkrete Entwicklung des Kraftwerksparks im aktuellen Monitoringbericht durch wirtschaftliche Kriterien wie die Stromerzeugungskosten determiniert wird. Die Berechnungen der Bundesnetzagentur zeigen dabei, dass die aktuell noch vorhandenen Kohlekraftwerke bereits bis Ende 2030 aus Kostengründen aus dem Markt verdrängt werden. Weder im Zielszenario, noch im Szenario „verzögerte Energiewende“ verbleiben somit Kohlekraftwerke über 2030 hinaus im Strommarkt. Die im aktuellen Monitoringbericht von der Bundesnetzagentur ausgewiesenen Bedarfe an zusätzlichen steuerbaren Kapazitäten bilden somit grundsätzlich einen vorgezogenen Kohleausstieg bis 2030 ab.

Die Landesregierung sieht sich durch den aktuellen Monitoringbericht der Bundesnetzagentur in ihrem Ziel einer ambitionierten Fortführung der Energiewende bestärkt. Aus Sicht der Landesregierung kann eine ambitionierte Fortführung der Energiewende dabei nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, sondern auch die Kosteneffizienz der Energieversorgung stärken, da ein Zubau von Gaskraftwerken mit hohen Kosten verbunden ist. So zeigt eine Studie des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft, dass für den von der Bundesregierung im Rahmen der Kraftwerksstrategie vorgesehenen Zubau von 20 GW Gaskraftwerksleistung Förderkosten in Höhe von bis zu 32,4 Milliarden Euro zu veranschlagen sind (vgl. [https://foes.de/publikationen/2025/2025-04\\_FOES\\_BUND\\_Kraftwerkskosten.pdf](https://foes.de/publikationen/2025/2025-04_FOES_BUND_Kraftwerkskosten.pdf)).

**2. Plant die Landesregierung konkrete Schritte zur Förderung oder Unterstützung des Baus neuer, flexibel steuerbarer Gaskraftwerke, wie sie von der Bundesnetzagentur empfohlen werden? Wenn ja, welche Standorte und Kapazitäten sind vorgesehen, und in welchem Zeitrahmen sollen diese umgesetzt werden?**

Die Landesregierung plant keine konkreten Schritte zur Förderung oder Unterstützung des Baus neuer, flexibel steuerbarer Gaskraftwerke in Niedersachsen. Anzumerken ist, dass ausweislich des in der Antwort zu Frage 1 erläuterten aktuellen Monitoringberichts der Bundesnetzagentur vorrangig im Süden/Westen Deutschlands (NRW, RLP, SL, BW, BY, südlicher Teil von HE) ein Bedarf an zusätzlichen steuerbaren Kapazitäten besteht.

**3. Welche weiteren Maßnahmen ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um die Stabilität der Stromnetze in Niedersachsen zu gewährleisten?**

Die Gewährleistung der Stabilität der Stromnetze obliegt gemäß §§ 11 EnWG den Stromnetzbetreibern, denen hierfür bei Bedarf Instrumente wie z. B. der Einsatz von Regelenergie zur Verfügung stehen. Anzumerken ist, dass sich die vermaschten Drehstromnetze in Niedersachsen bundesweit in einem Netzverbund befinden mit entsprechenden Abhängigkeiten bezüglich eines stabilen Stromnetzbetriebs. Die Gewährleistung der Stabilität der Stromnetze erfordert somit eine enge Abstimmung der Stromnetzbetreiber in Deutschland.

**4. Wie arbeitet die Landesregierung mit der Bundesregierung und der Bundesnetzagentur zusammen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, und welche Unterstützung wird gegebenenfalls seitens des Bundes erwartet?**

Zum Themenkomplex der Versorgungssicherheit im Bereich der Stromversorgung findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Bund und Ländern statt, beispielsweise im Rahmen der Energieministertagung sowie der Bund-Länder-AG Krisenvorsorge Strom des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Bezugnehmend auf die Antwort zu Frage 1 erwartet die Landesregierung von

der Bundesregierung, die Versorgungssicherheit im Bereich der Stromversorgung durch eine ambitionierte Fortführung der Energiewende nachhaltig und kosteneffizient abzusichern.

**5. Welche Vorkehrungen hat die Landesregierung gegebenenfalls getroffen, um im Falle von Engpässen oder einem drohenden Blackout die Versorgung der Bevölkerung und kritischer Infrastrukturen sicherzustellen?**

Der Schutz Kritischer Infrastrukturen und die Vorbereitung auf etwaige Stromausfälle liegt zuvorderst in der Verantwortung der jeweiligen Betreiber.

Das Treffen der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen vor Katastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen obliegt gemäß § 5 Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) der jeweiligen unteren Katastrophenschutzbehörde.

Konzeptionell ist seit einer Novellierung des NKatSG im Jahr 2023 die sogenannte Energieversorgungsgruppe als Einheit des Katastrophenschutzes nach § 12 Abs. 1 NKatSG definiert, welche mit mobilen Netzersatzanlagen von 250 kVA Leistung insbesondere Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur bei einem Stromausfall unterstützen soll. Um die Aufstellung entsprechender Einheiten voranzubringen, ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 NKatSG gegenwärtig mit der Beschaffung mobiler Netzersatzanlagen befasst.